

2. Änderungssatzung vom 26.06.2020

zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.03.2014

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 26.06.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 „Abfallgetrennthaltung und Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung“ der Abfallsatzung

Absatz 3, Definition Bioabfälle
wird neu gefasst:

Bioabfälle aus privaten Haushalten sowie aus zu privaten Zwecken genutzten Betriebsräumen (wie Pausenräumen), die sich auf gewerblich genutzten Grundstücken befinden, **sind gem. § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende**

1. Garten- und Parkabfälle,

2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind

mit der ASN 200301.

Auf Anlage 2 (Positivliste „Bioabfälle“) zu dieser Satzung wird verwiesen.

Nicht in die Biotonne gehören sämtliche Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall (mit / ohne Lebensmittelinhalt).

Zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln und Küchenabfällen dürfen ausschließlich Sammelbeutel aus Papier verwendet werden. Ferner ist das Einpacken in Zeitungspapier und Küchenkrepp zulässig. Nicht erlaubt sind sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z.B. mit dem Gütezeichen „Keimling“).

Außerdem verboten: sog. „Inliner“ aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne **sowie jegliche sog. „kompostierbaren“ Gebrauchsgegenstände, Verpackungen und Kleidungsstücke.**

Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, ist sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Tierstreu (mit / ohne Exkremete), Exkremete von Tieren, Vogelstreu und Asche. Davon ausgenommen ist biologisch abbaubares Haustierstreu (mit / ohne Exkremete) von ausschließlich pflanzenfressenden Nagetieren.

Soweit Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen über die Biotonne gesammelt werden, gelten dieselben Anforderungen an deren Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch registrierte Fachfirmen gem. den Vorgaben der TierNebV zu entsorgen sind.

Soweit letzteres mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l / Woche ausnahmsweise über den Restabfall zur Beseitigung mit entsorgt werden.

Grünabfälle mit der ASN 200201 setzen sich ausschließlich aus den unter Nr. 1 und 2 des § 3 Abs. 7 KrWG genannten Abfälle zusammen.

Sofern diese einen erheblichen Schädlingsbefall (z.B. mit dem Zünsler) aufweisen, dürfen Grünabfälle ausnahmsweise anstatt als Grünabfall oder über die Biotonne zum Schutz von Mensch und Umwelt verpackt über den Restabfall entsorgt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 26.06.2020 beschlossene Fassung der 2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 28.03.2014 in der Fassung vom 26.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 26.06.2020

Wolfgang Spelthahn
(Verbandsvorsteher)